



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 11.12.2025, Zahl GR-2025/04/9 mit der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.311.900,00
Auszahlungen:	€ 4.790.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 479.000,00
d	

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.667.400,00
Aufwendungen:	€ 4.070.300,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ - 402.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 340.000,00

§ 5 Anlagen und Beilagen

1. Voranschlag 2026 der Gemeinde Neuhaus inkl. textlicher Erläuterungen
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2026-2030.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel